



1. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 14. MAI 2025

ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGESTELLEN DER STADT MARKKLEEBERG

VOM 13. NOVEMBER 2024

Artikel I

Der § 6 Absatz 6 wird vollständig ersetzt und lautet in seiner neuen Form wie folgt:

„Alle Hortkinder können an unterrichtsfreien Tagen (z. B. variable Ferientage, pädagogische Tage) eine kostenfreie Mehrbetreuung, über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, in Anspruch nehmen. Kinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit ab 5 Stunden können auch in den Ferien eine kostenfreie Mehrbetreuung in Anspruch nehmen.

Wenn Hortkinder mit einer vereinbarten Betreuungszeit von täglich 3 Stunden in den Ferien an mehr als fünf Öffnungstagen eine Mehrbetreuung benötigen, ist für den Ferienmonat eine Betreuungszeit von 5 Stunden zu vereinbaren. Erstreckt sich der jeweilige Ferienzeitraum über mehrere Monate (z. B. Sommerferien), wird die Betreuungszeit für den Monat erhöht, in dem die meisten Ferientage liegen.

Die Mehrbetreuung ist nur innerhalb der Öffnungszeiten der besuchten Einrichtung möglich. Der Betreuungsbedarf ist der Einrichtungsleitung spätestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Markkleeberg, d. 15. Mai 2025

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel